

---

## Wer kann vom neuen Investitionsabzugsbetrag profitieren?

---

Im Vorgriff auf eine geplante Investition ist neuerdings ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von **40 %** der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuermindernd abziehbar. Technisch erfolgt der Abzug nicht mehr durch eine Rücklagenbildung in der Bilanz, sondern durch eine außerbilanzielle Gewinnminderung. Die Summe der innerhalb von drei Jahren abgezogenen Beträge darf je Betrieb (bzw. Praxis) **200.000,00 €** nicht übersteigen. Die Abzugsbeträge können Sie auch dann beanspruchen, wenn dadurch ein Verlust entsteht. Sonderregelungen für **Existenzgründer** sind nicht mehr vorgesehen.

Den neuen Investitionsabzugsbetrag können Sie bereits bei der Gewinnermittlung für das Wirtschaftsjahr 2007 in Anspruch nehmen.

Der Abzugsbetrag kann für die künftige Anschaffung oder Herstellung von **beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** (z.B. Maschinen) beansprucht werden. Immobilieninvestitionen sind nach wie vor nicht begünstigt. Das Wirtschaftsgut muss nicht mehr „neu“ sein. Damit ist jetzt auch die beabsichtigte Anschaffung gebrauchter Güter begünstigt. Die Anschaffung oder Herstellung muss in den folgenden **drei Jahren** erfolgen. Bisher betrug der Investitionszeitraum nur zwei Jahre.

Das Wirtschaftsgut muss nach seiner Anschaffung oder Herstellung zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden und zwar im Jahr seiner Anschaffung oder Herstellung und im folgenden Wirtschaftsjahr. Auf Grund dieser Regelung dürfte die neue Investitionsförderung in den meisten Fällen nicht für **Pkw** in Frage kommen.

Auch die neue Investitionsförderung soll nur **kleine und mittlere Betriebe** begünstigen. Daher hat der Gesetzgeber die Förderung an bestimmte Größenmerkmale geknüpft:

- Bei **bilanzierenden Freiberuflern** darf das Betriebsvermögen laut Bilanz (Eigenkapital) am Schluss des Wirtschaftsjahres, für das der Abzugsbetrag beansprucht werden soll, **235.000,00 €** nicht übersteigen. Bisher galt hier eine Grenze von 204.517,00 €.
- Bei Freiberuflern, die ihren Gewinn durch **Einnahmenüberschuss-Rechnung** ermitteln, darf der Gewinn für das betreffende Wirtschaftsjahr - ohne Berücksichtigung des Abzugsbetrags - **100.000,00 €** nicht überschreiten.

Das ist eine Verschärfung gegenüber der alten Rechtslage, weil es bisher keine Begrenzung gab. Betroffen sind vor allem Freiberufler, die nicht bilanzieren.



Das Finanzamt erkennt den Investitionsabzugsbetrag an, wenn Sie

- das geplante Wirtschaftsgut in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen hinreichend bezeichnen und
- die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angeben.

Das neue Gesetz regelt außerdem ausführlich, wie es sich jeweils auf den steuerpflichtigen Gewinn auswirkt, wenn Sie planmäßig investieren und wenn Sie nicht planmäßig investieren.

Wenn in der Bilanz für 2006 eine **Ansparrücklage** für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes gebildet worden ist, dürfte es im Regelfall günstiger sein, die **Investition noch im Jahr 2007** abzuschließen. Denn in diesem Fall steht noch die degressive Abschreibung neben der Sonderabschreibung zur Kompensation des Gewinns aus der Auflösung der Rücklage zur Verfügung. Würde das Wirtschaftsgut erst 2008 angeschafft, unterläge es dennoch den Regelungen der Auflösung der alten Rücklage. Denn die neue Investitionsförderung (z.B. Abschreibung der Anschaffungskosten um bis zu 40 %) kommt in diesem Fall (vorherige Bildung einer Ansparrücklage nach altem Recht) nicht zum Tragen. Sie verlieren aber ggf. die neue Sonderabschreibung wegen Überschreitens der o.g. Größenmerkmale.

Ist bisher **keine Ansparrücklage** nach altem Recht gebildet worden, dürfte es im Regelfall - trotz Wegfalls der degressiven Abschreibung - günstiger sein, die neue Investitionsförderung in Anspruch zu nehmen, das heißt: Investitionsabzugsbetrag für 2007 und Anschaffung bzw. Herstellung des Wirtschaftsgutes im Jahr 2008.

